

Inhaltsangabe

- 52/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Absage der Wahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18 und Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18
- 53/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.09.2020 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020
- 54/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Verordnung vom 11.09.2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 25.05.2016
- 55/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 11.09.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)
- 56/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen vom 11.09.2020 über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt)
- 57/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

58/2020

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Durchführung einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 73 F

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

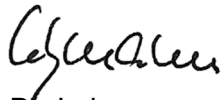
Absage der Wahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18 und Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen im Wahlbezirk 18

Da der Wahlbezirksbewerber Manuel Müller (PIRATEN) für den Wahlbezirk 18 für die Ratswahl der Stadt Frechen verstorben und für ihn kein Ersatzbewerber benannt ist, wird die Ratswahl gem. § 64 Absatz 2 KWahlO am 13.09.2020 im Wahlbezirk 18 abgesagt.

Für die im Wahlbezirk 18 durchzuführende Nachwahl der Vertretung der Stadt Frechen hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 21 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 64 KWahlO als Wahltag, Sonntag, 27.09.2020 festgesetzt.

Frechen, 10.09.2020

In Vertretung



Dr. Lehmann
Wahlleiter



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.09.2020
zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom
27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im
Jahr 2020**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 27 Absatz 4 und 29 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S.456a), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates vom 8. September 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Die

1. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 13.09.2020 anlässlich des Stoffmarktes“,
2. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2020 anlässlich des Wein- und Genussmarktes“ sowie
3. „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.03.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 15.11.2020 anlässlich des Martinsmarktes“

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 11.09.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



Verordnung vom 11.09.2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 25.05.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1 und 4, 29 Absatz 1, 30, 31 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 08.09.2020 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende Verordnung:

§ 1 Inhaltliche Änderungen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frechen (Stadtordnung) vom 25.05.2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Wer einen oder mehrere Hunde ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen und die mitgeführten Hundekotbeutel oder das entsprechende Behältnis gegenüber Ordnungskräften der Stadt Frechen auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

2. § 14 Absatz 1 Ziffer 4. erhält folgenden Wortlaut:

„die Bestimmungen hinsichtlich der Mitführ- und Fütterungsverbote, Reinigungsgebote sowie Verpflichtung des Mitführens von Hundekotbeuteln oder sonstigen geeigneten Behältnissen,“

3. § 14 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen durch die örtliche Ordnungsbehörde festgesetzt wird, belegt werden, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.“

4. Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der gemäß § 14 Absatz 3 Bestandteil dieser Verordnung ist, erhält die als Anlage beigefügte Fassung.



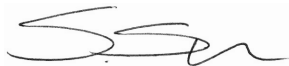
§ 2
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die vorstehende Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und spätestens am 31.12.2027 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 11.09.2020

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp



Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

I. Bußgelder

Tarif	Verstoß	Bußgeldhöhe
Allgemeine Verhaltenspflicht nach § 2		
1	Öffentliches Urinieren	125 €
2	Öffentliches Fäkieren	250 €
3	Störungen i.V.m. Alkoholkonsum	175 €
4	Aggressives Betteln/aggressive Verkaufspraktiken	175 €
5	Verstoß gegen sonstige allgemeine Verhaltenspflicht	175 €
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3		
6	Beschädigung von Sträuchern/Pflanzen	150 €
7	Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen und Spielgeräten	150 €
8	Übernachten in Anlagen	150 €
9	Unzulässiges Abstellen von Gegenständen (Materiallagerung)	150 €
10	Unerlaubtes Befahren von und Parken in Anlagen	150 €
11	Unbefugte Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung von Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen	250 €
11.1	Unbefugtes Überwinden von Sperrvorrichtungen	200 €
12	Unbefugtes Verdecken oder Beeinträchtigen von Hydranten, Straßenrinnen usw.	150 €
13	Kein Standortwechsel Straßenmusiker	150 €
14	Unerlaubtes Grillen	200 €
15	Offenes Feuer	200 €
16	Nichtentfernen von Schneeüberhängen/Eiszapfen	175 €
Werbung, Wildes Plakatieren nach § 4		
17	Unerlaubtes Plakatieren	200 €
18	Unbefugtes Bekleben, Besprühen, Beschmieren, Bemalen	200 €
Tiere nach § 5		
19	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen und Schulhöfen	150 €
20	Verunreinigungen durch Tiere	150 €
20.1	Nichtmitführen von Hundekotbeuteln oder entsprechenden Behältnissen bei Mitführen eines Hundes	150 €
21	Füttern von Tauben und anderen freilaufenden Tieren	125 €



Verunreinigungsverbot nach § 6

22	Wegwerfen/Zurücklassen von Unrat ohne/mit Gefährdung	200 €
23	Ausschütten von Schmutz- und Abwässern und Ableiten von Niederschlagswasser	150 €
24	Reinigung von Gefäßen und Gegenständen mit Reinigungsmitteln auf Verkehrsflächen oder in Anlagen	125 €
24.1	Reinigung von Fahrzeugen auf privaten und öffentlichen Flächen und Anlagen	150 €
25	Ablassen und Einleitung von Schadstoffen	250 €
26	Transport von Flugasche, Sand usw. ohne Abdeckung	150 €
27	Verstoß gegen Reinigungsgebot	150 €

Abfallbehälter, Sammelbehälter nach § 7

28	Hausmüll in öffentliche Müllbehälter entsorgen bis 2 kg	175 €
28.1	Hausmüll in öffentliche Müllbehälter entsorgen über 2 kg	250 €
29	Abstellen von Dosen, Glas usw. neben Recyclingbehälter	125 €
30	Verstoß gegen Bereitstellungszeiten und Einfüllgebot	175 €
31	Verstoß gegen Reinigungsgebot	175 €

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Anhänger, Boote, Verkaufswagen nach § 8

32	Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc.	150 €
----	---------------------------------------	-------

Kinderspielplätze nach § 9

33	Unerlaubte Nutzung von Spielplätzen und -flächen	150 €
----	--	-------

Hausnummern nach § 10

34	Fehlende/nicht lesbare Hausnummer	100 €
----	-----------------------------------	-------

Öffentliche Hinweisschilder

35	Verletzung der Duldungspflicht öffentlicher Hinweisschilder	200 €
----	---	-------

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr nach § 12

36	Unerlaubte Aufbringung von Dungstoffen oder Klärschlämmen	400 €
----	---	-------

II. Verwarnungsgelder

Zudem kann die Verwaltungsbehörde nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung aussprechen und ein Verwarnungsgeld in Höhe von bis zu 55,00 € erheben.

Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn Betroffene nach der Belehrung über ihr Weigerungsrecht mit der Verwarnung einverstanden sind und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder unmittelbar begleichen oder innerhalb Wochenfrist bei der hierfür bezeichneten Stelle einzahlen.



1. Satzung vom 11.09.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt folgende Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a

wird die Zahl „80“ ersatzlos gestrichen sowie nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Stammumfang durch Addition der Umfänge der Einzelstämme ermittelt.“

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 11.09.2020 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 10.05.2019 zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.09.2020

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Satzung der Stadt Frechen vom 11.09.2020 über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauleitplanung für den Bereich zwischen Alte Straße, Hüchelner Straße, Othmarstraße, Franz-Hennes-Straße, Johann-Schmitz-Platz, Franzstraße, Mühlengasse und Blindgasse in Frechen auf Grundlage

- der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020,
- des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020, und
- des § 19 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. 1995 S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019,
- i. V. m. § 1 Absatz 3 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Frechen vom 15.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2018,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Gestaltung und zu verwendenden Materialien und Farben von Gebäudefassaden, Fenstern, Dächern und Dachaufbauten und die Gestaltung des Straßenraums im Sinne des § 89 BauO NRW 2018 („Örtliche Bauvorschriften“), die Möblierung des Straßenraums mit aufgestellten Werbeanlagen, Warenauslagen, Begrünungselementen und Gastronomiemöbiliar gemäß § 19 StrWG NW und die Zulässigkeit von Werbeanlagen. Darunter fallen auch genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen. Die Vorschriften beider Teile finden im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung ihre Anwendung. Von dieser Satzung unberührt bleiben die gestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorschriften des Denkmalschutzes, die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen und Verkehrsflächen und in verkehrsberuhigten Bereichen sowie Regelungen, die das Anbringen von Werbeanlagen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit betreffen.

Die §§ 3 bis 5 und 10 bis 12 dieser Satzung finden Anwendung auf den in nachfolgendem Plan dargestellten Geltungsbereich:



Abb.: Geltungsbereich §§ 3-5 und 10-12

Die §§ 6 bis 12 dieser Satzung finden Anwendung in den Zonen 1, 2 und 3. Die genauen Abgrenzungen sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

ZONE 3 - FuZo und Rathausumfeld



§ 3

Dächer, Dachaufbauten und Dacheinschnitte

- (1) Als Dachformen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° sowie Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 5° zulässig. Nebengebäude und Nebenanlagen sind hiervon ausgenommen.
- (2) Glasierte Dacheindeckungen sind unzulässig.
- (3) Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur im untersten Geschoss des Dachraums zulässig. Je Dachseite ist nur ein Typ von Dachgauben zulässig.
- (4) Dachreiter sind unzulässig.
- (5) Bei geneigten Dächern muss die Neigung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie jener des Dachs entsprechen. Bei Flachdächern sind sie mindestens 2,00 m von der Attika zurückgesetzt zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 4

Fassaden

- (1) Die Summe der Fensterbreiten je Geschoss darf 80 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Durchgängige Glasfassaden sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Verwendung der Farben RAL Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 gemäß der als Anlage beigefügten Farbtabelle ist unzulässig.
- (3) Klimaanlage oder Entlüftungsgeräte sind an den zur öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Wänden unzulässig.

§ 5

Vordächer

Vordächer und Markisen über Schaufenstern, Ladeneingängen, Terrassen im ersten Vollgeschoss müssen mindestens eine Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Die Ausfalltiefe darf 1,80 m nicht überschreiten und muss mindestens 0,7 m hinter der Bordsteinkante (sofern vorhanden) zurückbleiben.

§ 6

Antennen

Parabolantennen sind an den zur Straße zugewandten Gebäudeseiten nur auf den Dachflächen, nicht aber an den Fassaden zulässig.

§ 7 **Möblierung des Straßenraums**

- (1) Die Regelungen über Einfassungen/Abgrenzungen, Begrünung, Gastronomiemöblierung, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen sind in den Zonen 2 und 3 ausschließlich auf den Bereich, der durch entsprechende Markierungen im Boden der Fußgängerzone begrenzt ist anzuwenden. Außerhalb des markierten Bereichs sind Einfassungen jeglicher Art, Begrünungselemente, Gastronomiemöblierungen, Warenauslagen und bewegliche Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmen für die Zone 1 sind in den jeweiligen Abschnitten gesondert aufgeführt.
- (2) Einfassungen/ Abgrenzungen
Einfassungen zur Abgrenzung der Flächen für Außengastronomie oder für Warenauslagen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig.
- (3) Begrünungselemente
Begrünungselemente sind mobile Objekte (z.B. Pflanzkübel), die der Aufnahme von Pflanzen dienen. Auf den Vorflächen vor den Läden sind Pflanzkübel zur Dekoration bis zu einer Tiefe von 1,00 m gemessen ab Außenwand zulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Bei Gastronomiebetrieben sind Begrenzungen der Außengastronomieflächen mit Begrünungselementen zulässig, die Kübel und Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen und eine maximale Breite von 1,20 m und eine maximale Tiefe von 1,00 m aufweisen. Die Anordnung der Pflanzkübel darf nur parallel zu Bahntrasse erfolgen. Die Bepflanzung der Kübel hat durchgehend jahreszeitgemäß zu erfolgen. Pflanzkübel können aus Gusseisen, Holz, Kunststoff oder Terrakotta bestehen und sollen in gedeckten natürlichen Farben (Terrakotta, Ton, Umbratöne) gehalten werden. Künstliche Bodenbeläge in Form von Grastepichen, Holzpaneelen, Fliesen o.a. sind unzulässig. In der Zone 1 sind auf den Vorflächen vor den Läden oder Gastronomiebetrieben Pflanzkübel zur Dekoration nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; vom Pflanzkübel bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.
- (4) Warenauslagen/ Verkaufsstände
Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden, mobilen Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, z.B. Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten, Spielgeräte und Schirme oder Überdachungen, sofern sie dem Schutz der Waren vor Witterungseinflüssen dienen. In der Zone 2 sind Verkaufsstände, Warenauslagen und gewerbliche Spielgeräte zwischen den beiden Baumreihen unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. Warenauslagen in Form von Paletten/Palettenwagen/Stellagen und Kartons sind unzulässig. Blumenauslagen sind auf dem Boden zulässig. Das Abstellen leerer Paletten/Palettenwagen, Stellagen oder Kartons ist unzulässig. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind sämtliche Gegenstände der Warenpräsentation sowie Verkaufsstände aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen bzw. vor unbefugter Nutzung, Entfernung oder Zerstörung zu sichern.



In der Zone 1 sind vor den Läden Wareenauslagen oder Verkaufsstände nur unmittelbar vor der Außenwand zulässig; von der Wareenauslage bis zur Bordsteinkante muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden.

(5) Gastronomiemöblierung

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (z.B. Stühle, Bänke, Tische, Stehtische, Servicetheken, Schirme). Pro Gastronomiebetrieb sind die einzelnen Möblierungselemente in Form, Material, Größe und Farbe einheitlich zu gestalten. Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Holz, Aluminium, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig. Reine Kunststoffmöbel sind nicht zulässig. Möblierungselemente dürfen nur Eigenwerbung aufweisen. Schirme oder andere aufgestellte Überdachungen müssen selbständig gesichert sein und dürfen nicht an Bäumen, Laternenmasten, Fahrradständern oder Papierkörben gesichert werden. Stehtische sind unzulässig. Fluchtwege, Einfahrten, Haus- und Geschäftseingänge sind freizuhalten. In der Zone 1 sind vor den Gastronomiebetrieben Möblierungen nur zulässig, wenn von der Möblierung bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 8

Begriff der Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind sowie
- alle auf dem Boden stehenden, selbsttragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.).

(2) Die Regelungen über Werbeanlagen sind in den Zonen 1, 2 und 3 anzuwenden.

(3) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben analog der Farben RAL Nr. 1016, 1018, 1026, 2003, 2004, 2005, 3024, 3026, 4003, 4010 und 6027 der nachstehenden Farbtabelle (Anlage). Ausnahmen hiervon können gestattet werden, wenn es sich um registrierte Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.

§ 9

Werbeanlagen an Gebäuden, Schaufenstern und im Straßenraum

(1) Werbeanlagen an Gebäuden und Schaufenstern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen im Straßenraum dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und maximal 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebs aufgestellt werden. Werbeanlagen umfassen neben der Werbebotschaft auch den Rahmen bzw. die Tragschürze und die Unterkonstruktion. Sie dürfen gestalterische Fassadenelemente wie Erker, Gesimse, Stuckdekor, Fenster- und Türöffnungen nicht verdecken. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Loggien, Gesimsen und anderen gegliederten Fassadenflächen, Türen, Toren sowie Fensterläden auf, an oder in Dach- und Giebelflächen oberhalb der Traufkante, an Einfriedungen, an Masten, Arkadenstützen, Lampen und an Bäumen sind unzulässig.



- (2) Horizontale Werbeanlagen dürfen bis maximal zur Unterkante der Fenster des zweiten Vollgeschosses, vertikale Werbeanlagen bis maximal zur Unterkante der Fenster des dritten Vollgeschosses angebracht werden.
- (3) Je Betrieb sind maximal zwei Werbeanlagen, davon maximal eine vertikale Werbeanlage, zulässig. Ausnahmen können auf Grund der besonderen räumlichen Größe, Lage an Eckgrundstücken oder des Zuschnitts des Betriebes gestattet werden. Horizontale Werbeanlagen dürfen in ihrer Ausdehnung 75 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Vertikale Werbeanlagen sowie Ausleger sind bis zu einer Auskragung von 0,80 m zulässig, dabei darf ihre Ansichtsfläche 1,2 m² nicht überschreiten.
- (4) Werbeanlagen oder Schriftzüge in Form von Aufklebern an Schaufenstern dürfen maximal 20 % der Fläche jedes Fensters beanspruchen.
- (5) Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufbänder, Blink-Wechsel und Reflexbeleuchtung) oder bewegten Bildern sind unzulässig.
- (6) Hinweisschilder dürfen je Nutznießer eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sind jeweils in einer Gruppe zusammenzufassen.
- (7) Werbeaufschriften auf Vordächern und Markisen sind nur dann zulässig, wenn im Einzelfall nach dieser Satzung keine weitere Möglichkeit besteht, eine Werbeanlage zu errichten.
- (8) Pro Einzelhandels-, bzw. Gastronomiebetrieb sind ein Werbeständer oder ein Roll-Up-System zulässig. Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung und maximal 1,00 m vor der Außenwand des jeweiligen Betriebes aufgestellt werden. Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Das Roll-Up-System ist in den Breiten 85 cm oder 1,00 m möglich. Aufsätze sind nicht zulässig. Das Aufstellen von Werbefahrern ist unzulässig.
- (9) In der Zone 1 sind vor den Läden Werbeanlagen zulässig, wenn von der Werbeanlage bis zur Bordsteinkante ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten wird.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

In den Zonen 1-3 sind ausschließlich städtische Fahrradständer und Papierkörbe zulässig.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen (§ 69 BauO NRW 2018) von örtlichen Bauvorschriften werden im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen. § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den §§ 3 bis 10 bezeichneten baulichen Anlagen und Möblierungen abweichend von den Regelungen dieser Satzung errichtet oder ändert. Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 bis zu 100.000 Euro und gemäß § 59 Absatz 2 StrWG NRW in der jeweils geltenden Fassung mit bis zu 1.000 Euro belegt werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Anlage zu § 8 Absatz 3 – Farbtabelle

1016 Schwefelgelb FFF542	1018 Zinkgelb FFD64D
RAL 1026 Leuchtgelb FFFF0A	2003 Pastellorange FF6336
2004 Reinorange F23B1C	2005 Leuchtorange FC1C14
3024 Leuchtröt FC0A1C	3026 Leuchthellrot FC1414
4003 Erikaviolett C9388C	4010 Telemagenta BF1773
6027 Lichtgrün 7DCCBD	



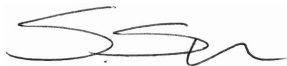
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen vom 11.09.2020 über die Gestaltung von Gebäuden und Werbeanlagen sowie Möblierung des Straßenraums (Gestaltungssatzung Innenstadt) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 11.09.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Alte Straße und Blindgasse und ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.43 F „Obere Hauptstraße Nord“ (ohne Maßstab)

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

23.09.2020 bis einschließlich 23.10.2020

während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen. Die Auslegung sollte ursprünglich vom 10.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020 erfolgen, musste auf Grund der Corona-Pandemie jedoch abgebrochen werden. Bis zum Abbruch eingegangene Stellungnahmen bleiben gültig. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 19.03.2019 bis einschließlich 19.04.2019.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen> eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

Stadt Frechen

Die Bürgermeisterin

Johann-Schmitz-Platz 1-3

50226 Frechen

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1370, während der Sprechzeiten. Auf Grund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Begründung des Bebauungsplans mit zusammenfassenden Aussagen zu den Umweltbelangen, darunter dem Immissionsschutz, Artenschutz sowie zu umweltbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans
- Gutachterliche Stellungnahme zu der Geräuschsituation im Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans mit folgenden Inhalten:
 - Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt für die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen
 - Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens
 - Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, anderweitige Lösungsvorschläge
 - Auswirkungen auf die Belange der Schutzgüter wegen der Anfälligkeit für schwere Vorfälle und Katastrophen
 - Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung mit folgenden Inhalten:
 - Vorprüfung des Artenspektrums
 - Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte
 - Einschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten
- Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zu den Belangen der Unteren Wasserbehörde, des Immissionsschutzes sowie der Unteren Bodenschutzbehörde

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 10.09.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Beschluss zur Durchführung einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 73 F

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen (*erneuter Offenlagebeschluss*). Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan i. S. v. § 30 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 2a BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 73 F ist die Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet.

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich östlich der Bonnstraße, zwischen den HGK-Gleisen sowie dem Klärwerk und ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 13.04.2018 dargestellt.

Die Auslegung des aktualisierten Entwurfs des Bebauungsplanes und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

21.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) im Internet unter dem folgenden Link: <https://www.stadt-frechen.de/aktuelleplanungen>

Als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG sind die Planunterlagen während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen einsehbar.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Geo-Informationen, Zimmer 300, Tel.: 02234 501-1361, während der Sprechzeiten (Mo-Fr 8.30-12.30 Uhr sowie Do 14.00-18.00 Uhr). Hier können auch Stellungnahmen zur Niederschrift abgegeben werden. Aufgrund der infolge der Corona-Pandemie verhängten Zugangsbeschränkungen zum Rathaus ist hierfür eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02234 501-1587 erforderlich.

Im Offenlagezeitraum besteht zudem die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an matthias.mueller@stadt-frechen.de abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

Schriftliche Stellungnahmen auf postalischem Weg sind zu richten an:

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

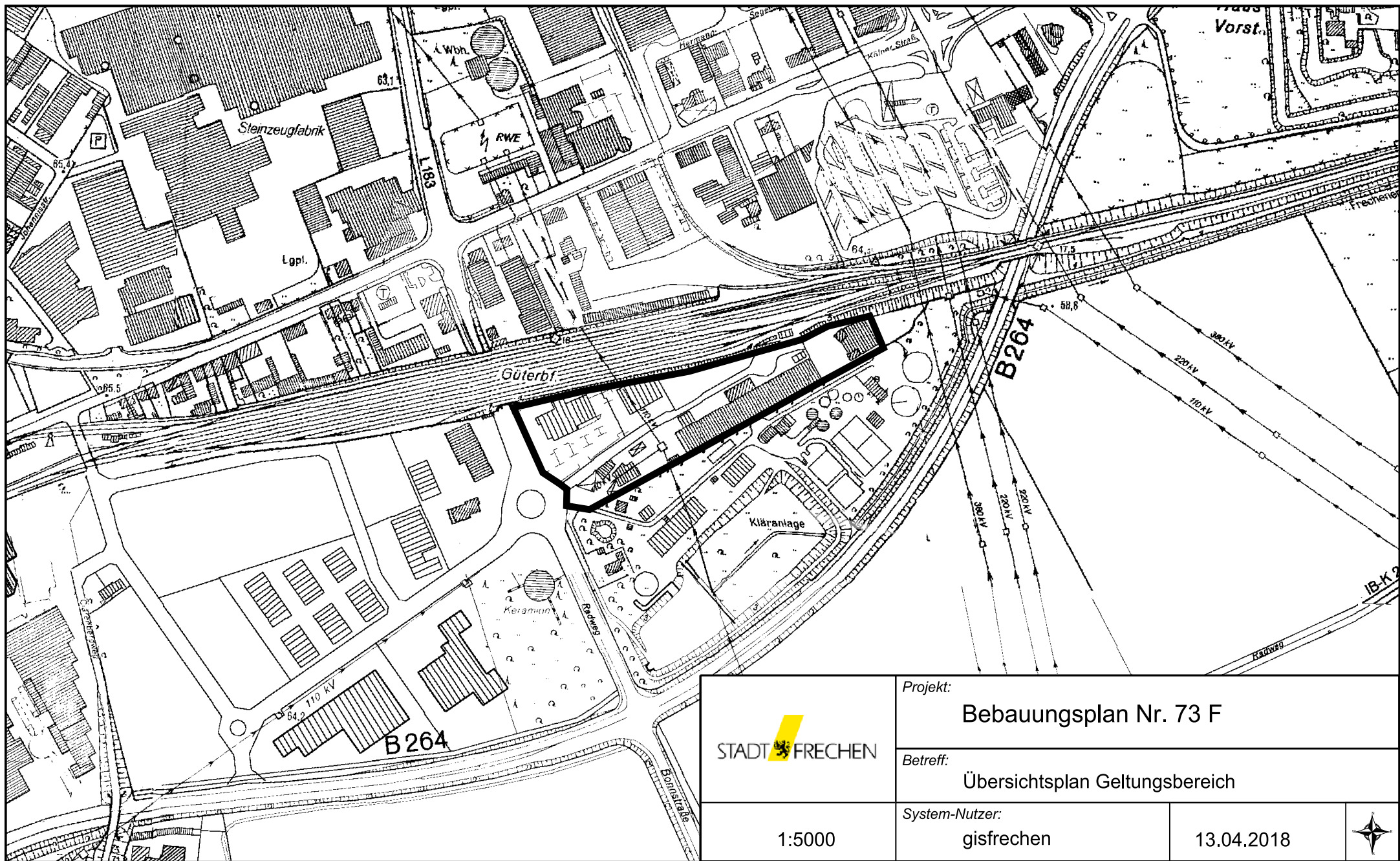
Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 10.09.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', written over a light gray rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Projekt: Bebauungsplan Nr. 73 F		
Betreff: Übersichtsplan Geltungsbereich		
System-Nutzer: gisfrechen	13.04.2018	

